



Satzung

der Gemeinde Kressbronn am Bodensee

über die Ordnung des Gemeindearchivs

(Archivordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Landesarchivgesetzes vom 27. Juli 1987 (GBl. 1987, 230), hat der Gemeinderat am 18. Februar 2015 folgende Neufassung der Archivordnung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs	1
§ 2 Benutzung des Archivs	2
§ 3 Benutzungserlaubnis	2
§ 4 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum.....	3
§ 5 Vorlage von Archivgut	3
§ 6 Haftung	4
§ 7 Auswertung des Archivguts	4
§ 8 Belegexemplare	4
§ 9 Reproduktionen und Editionen	5
§ 10 Gebühren.....	5
§ 11 Geltungsbereich	5
§ 12 Inkrafttreten	6

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, das in der Verwaltung angefallene Schriftgut und elektronische Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.

- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Orts- und Heimatgeschichte.
- (4) Unter Archivgut werden im Folgenden auch die Bestände der Dokumentation und der Bibliothek verstanden.

§ 2

Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt. Die §§ 6 Absatz 2 bis 5 und 6a LArchG gelten entsprechend.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten:
 - 1. Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal;
 - 2. Einsichtnahme in die Findbücher und sonstige Hilfsmittel;
 - 3. Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3

Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivs wird auf Antrag zugelassen, soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen.
- (2) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.
- (3) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - 1. Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet ist;
 - 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen;
 - 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet ist;
 - 4. dadurch ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht oder
 - 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (4) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere soweit
 - 1. dadurch das Wohl der Gemeinde gefährdet ist;
 - 2. der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat;
 - 3. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt;
 - 4. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist;

5. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
1. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten;
 3. der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder erteilte Auflagen nicht einhält oder
 4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass niemand behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in den Benutzerraum nicht mitgenommen werden. Die Mitnahme von tragbaren Computern zur elektronischen Datenverarbeitung und Recherche ist erlaubt. Fotografische Aufzeichnungen dürfen nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals erstellt werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln und in gleicher Ordnung und gleichem Zustand wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der täglichen Öffnungszeit, wieder zurückzugeben. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere
 1. Bemerkungen und Striche anzubringen;
 2. verblasste Stellen nachzuziehen;
 3. darauf zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.
- (3) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an staatliche oder andere kommunale Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Gemeinde Kressbronn a. B. haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.
- (3) Ansprüche Dritter sind an die Gemeinde Kressbronn a. B. abzutreten.

§ 7 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Gemeinde Kressbronn a. B., die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 8 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 PflExplAbtG, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Gemeindearchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars, insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes, nicht zumutbar, kann er dem Gemeindearchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen. § 6 Absatz 7 LArchG gilt entsprechend.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

- (4) Beruht das Druckwerk oder nicht veröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Gemeindearchivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Gemeindearchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.
- (5) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Gemeindearchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden; anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden.
- (6) Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 9

Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Kressbronn a. B. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10

Gebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder heimatkundliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (3) Neben den Gebühren sind vom Benutzer die angefallenen Auslagen zu ersetzen.
- (4) Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten sind gebührenfrei.

§11

Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den anderen Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Archivordnung vom 21. Oktober 1992 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 19. Februar 2015

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister